

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Stadt Baden-Baden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.04.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamtbeträge) EUR	Erhöhung (+) EUR	Verminderung (-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamtbeträge) EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>					
1.1	Ordentliche Erträge	243.811.900	0	0	243.811.900
1.2	Ordentliche Aufwendungen	246.572.500	0	0	246.572.500
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>-2.760.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-2.760.600</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	10.000.000	0	10.000.000
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-10.000.000</b>	<b>-10.000.000</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.6)	<b>-2.760.600</b>	<b>0</b>	<b>-10.000.000</b>	<b>-12.760.600</b>
<b>2. Finanzhaushalt</b>					
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	241.822.300	0	0	241.822.300
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	232.397.400	10.000.000	0	242.397.400
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>9.424.900</b>	<b>0</b>	<b>-10.000.000</b>	<b>-575.100</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.836.200	0	0	8.836.200
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.455.700	0	0	35.455.700
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-26.619.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-26.619.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-17.194.600</b>	<b>0</b>	<b>-10.000.000</b>	<b>-27.194.600</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000.000	10.000.000	0	25.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.811.000	0	0	2.811.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>12.189.000</b>	<b>10.000.000</b>	<b>0</b>	<b>22.189.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-5.005.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.005.600</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 15.000.000 EUR auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze werden nicht verändert.

## **§ 6 Sanierungen**

Die Haushaltspläne für das Treuhandvermögen der Sanierungen werden nicht verändert.

Baden-Baden, den 01.04.2020

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin

-----  
Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 15. April 2020 die Gesetzmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt und gleichzeitig die genehmigungspflichtige Kreditermächtigung (§ 87 Abs. 2 GemO) in Höhe von 25.000.000 € genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird aus formalen Gründen in der Zeit vom 06. September 2021 bis einschließlich 14. September 2021 im Rathaus, Marktplatz 2, Zugang Gernsbacher Straße 5 / Jesuitenplatz, Ebene 0, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme eine vorherige Anmeldung per Telefon (07221/93-2202) oder Mail ([finanzen@baden-baden.de](mailto:finanzen@baden-baden.de)) notwendig.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Einsichtnahme nur zwei Personen gleichzeitig gestattet werden kann und dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (mind. 2,00 m) erforderlich ist.

Baden-Baden, den 30.08.2021

Die Oberbürgermeisterin